

4. Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen. Die Verzeichnisse heissen Jahreslisten (§ 44 GVG.).

Die Amtsrichter teilen dem Landgerichtspräsidenten (bei auswärtigen Strafkammern dem Vorsitzenden) die Namen der aus der Urliste für die Strafkammer gewählten Haupt- und Hilfsschöffen mit. Die ihm mitgeteilten Namen stellt der Landgerichtspräsident (bei auswärtigen Strafkammern der Vorsitzende) zur Jahresliste der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammer zusammen (§§ 77, 78 GVG.). — Ebenso hat der Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten die Namen der aus der Urliste gewählten Haupt- und Hilfgeschworenen (für die Auswahl der Letzteren gilt dasselbe wie für die der Haupt- und Hilfsschöffen, nur sind sie aus der Zahl von am Sitze des Landgerichts oder in dessen nächster Nähe wohnenden Personen zu wählen) mitzuteilen. Aus ihnen stellt der Landgerichtspräsident die Jahresliste für die Hauptgeschworenen zusammen (§§ 84, 85 GVG.).

Wird ein in die Jahresliste aufgenommener Schöffe oder Geschworener zu seinem Amte unfähig (s. oben III 2) oder wird seine Unfähigkeit bekannt, so ist er von der Liste zu streichen. Treten Umstände ein, bei deren Vorhandensein eine Berufung nicht erfolgen soll (s. oben III 3), so ist der Schöffe oder Geschworene zur Dienstleistung nicht weiter heranzuziehen. Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft entscheidet unanfechtbar bei Amtsgerichtsschöffen der Amtsrichter, bei Landgerichtsschöffen und Geschworenen der Landgerichtspräsident, bei auswärtigen Strafkammern der Vorsitzende (§§ 62, 77, 78, 84 GVG.).

5. Den Tag, bis zu welchem die Urliste aufzustellen und dem Gericht einzureichen, der Ausschuss zu berufen und die Auslosung zu bewirken ist, wird von der Landesjustizverwaltung bestimmt (§§ 57, 84 GVG.).

#### IV. Die Einberufung der Schöffen und Geschworenen zu den Sitzungen.

1. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden von der Landesjustizverwaltung für das ganze Jahr im voraus bestimmt. Meist ist die Bestimmung landesrechtlich auf den Amtsrichter bzw. den Landgerichtspräsidenten übertragen (§§ 45 Abs. 1, 77 GVG.). — Die Tagungen des Schwurgerichts werden von dem Landgerichtspräsidenten festgesetzt.

2. Die Reihenfolge der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen für die einzelnen ordentlichen Sitzungen bzw. Tagungen wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bzw. — für die Strafkammerschöffen und Geschworenen — Landgerichts durch den Amtsrichter bzw. den Landgerichtspräsidenten (bei auswärtigen Strafkammern durch den Vorsitzenden) vorgenommen. Ueber die Auslosung ist ein Protokoll durch den Gerichtsschreiber aufzunehmen. Für eine Sitzung dürfen wohl zwei Männer, aber nur eine Frau als Schöffen ausgelost werden. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam. Von den Geschworenen müssen mindestens die Hälfte, die zu einer Tagung heranzuziehen sind, Männer sein. Für ausserordentliche Sitzungen erfolgt die Auslosung in gleicher Weise vor dem Sitzungstage bzw. der Tagung. Ist das wegen Dringlichkeit nicht möglich, so erfolgt die Auslosung aus den am Gerichtssitze wohnenden Hilfsschöffen (§§ 45, 48, 77, 84, 86, 87 GVG.).

3. Von ihrer Auslosung und den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, setzt der Amtsrichter bzw. der Vorsitzende der Strafkammer die Schöffen in Kenntnis unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (s. oben II 1). In gleicher Weise werden im Laufe des Jahres einzuberufende Schöffen benachrichtigt. Ein Sitzungstausch zwischen zwei Schöffen kann von dem Amtsrichter bzw. dem Vorsitzenden der Strafkammer solange bewilligt werden, als nicht die Sachen für die betreffenden Sitzungen bereits angesetzt sind; der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen. Die einberufenen Schöffen haben bis zur Beendigung der Sitzung ihre Amtstätigkeit fortzusetzen, also auch gegebenenfalls über die Zeit hinaus, für die sie einberufen sind (§§ 46, 47, 50, 77 GVG.). Die Geschworenen werden in gleicher Weise von ihrer Auslosung durch den Landgerichtspräsidenten mit dem Hinzufügen, dass ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde. Zwischen der demnächst dann erfolgenden Zustellung der Ladung zur Tagung und dieser selbst soll eine Frist von zwei Wochen liegen (§§ 84, 86, 87 GVG.).

4. Die Zuziehung der Hilfsschöffen und Hilfgeschworenen erfolgt (von dem unter 2 erwähnten Falle abgesehen) im Bedarfsfalle, d. h. wenn zu einzelnen Sitzungen die